

II- 4688 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1988 06 28
 1011, Stubenring 1

ZI.16.930/69-I/10/88

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Dr.Haider
 und Kollegen, Nr.2100/J vom 6.Mai 1988
 betreffend Senkung des Milch-Absatz-
 förderungsbeitrages auf Null

2078 IAB

1988 -07- 05

zu 2100 IJ

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag.Leopold Gratz
 Parlament
 1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Haider und Kollegen Nr.2100/J betreffend Senkung des Milch-Absatzförderungsbeitrages auf Null, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der offene Exportstützungsbedarf wurde in der Unterlage des Milchwirtschaftsfonds vom 22.Februar 1988 mit 132,5 Mio. S im Wirtschaftsjahr 1986/87 berücksichtigt.

Der bisher eingesetzte Betrag von 91 Mio. S wurde mit Stichtag 30.6.1986 ohne Verzugszinsen ermittelt. Bis 31.3.1987 wurden weitere Stützungskürzungen vorgenommen, der nunmehrige Endbetrag inclusive Verzugszinsen betrug per 31.12.1987 132,5 Mio. S, die Differenz in der Höhe von 41,5 Mio. S beträgt 1,1 % der Gesamtstützungserfordernisse für das Wirtschaftsjahr 1986/87 in der Höhe von 3;758,072.335 S.

Dieser Differenzbetrag hat eine Auswirkung von 0,8 g auf den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag.

Zu Frage 3:

Jede Berechnung über die Absatzförderungsbeiträge während eines Wirtschaftsjahrs beruht auf Prognosewerten. Bei der Erstellung jeder Prognose sind Annahmen über verschiedene Varianten möglich. Darum ist jede Festsetzung im Laufe eines Wirtschaftsjahrs mit gewissen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Am Ende des Jahres wird aber gemäß Marktordnungsgesetz ein im betreffenden Wirtschaftsjahr entstandener Fehlbetrag oder Überschuß genau ausgewiesen und in das nächste Wirtschaftsjahr übertragen. Die zitierte vom Milchwirtschaftsfonds schriftlich vorgelegte Berechnungsunterlage war nur eine der Varianten, die den Teilnehmern an der im Marktordnungsgesetz vorgesehenen Anhörung vorgelegen sind. Die verschiedenen Varianten ergaben eine Bandbreite von 0 bis über 30 g für den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag per 1.3.1988.

Maßgeblich für die Festsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages mit 17 g per 1. März 1988 war eine um 20.000 t höher einzuschätzende Milchanlieferung, als dies im Schreiben vom 22. Februar 1988 angenommen wurde. Diese Beurteilung wurde ausdrücklich von allen Teilnehmern an der Anhörung als richtig eingeschätzt.

Wäre der allgemeine Absatzförderungsbeitrag mit 1. März 1988 tatsächlich mit Null-Groschen festgesetzt worden, hätte der Jahresabschluß 1988 (30. Juni) unter Zugrundelegung dieser Liefermengen einen Negativsaldo in der Höhe von etwa 150 Mio. S ausgewiesen, welcher dann im Wirtschaftsjahr 1988/89 durch einen entsprechend höheren allgemeinen Absatzförderungsbeitrag hätte abgedeckt werden müssen.

Durch die Festsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages mit 17 g war es möglich, per 30. Juni 1988 mit Null abzuschließen. Dieser Null-Saldo ist die eindeutige Bestätigung dafür, daß die Festsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages in der Höhe von 17 g am 1. März 1988 absolut richtig war.

Im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 1987/88 betrug der allgemeine Absatzförderungsbeitrag 39 Groschen, das entspricht exakt dem Finanzierungsbedarf.

- 3 -

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Anlieferungsmengen im Wirtschaftsjahr 1986/87 betrugen:

in 1.000 Tonnen

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Juli | 218 |
| August | 208 |
| September | 201 |
| Oktober | 204 |
| November | 180 |
| Dezember | 187 |
| Jänner | 194 |
| Februar | 178 |
| März | 197 |
| April | 194 |
| Mai | 215 |
| Juni | <u>198</u> |
| Wirtschaftsjahr 1986/87 | 2.376 |

Die Anlieferungsmengen im Wirtschaftsjahr 1987/88 betrugen:

in 1.000 Tonnen

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Juli | 189 |
| August | 190 |
| September | 176 |
| Oktober | 185 |
| November | 164 |
| Dezember | 166 |
| Jänner | 175 |
| Februar | 168 |
| März | 183 |
| April | 180 |
| Mai | 208 |
| Juni | <u>193</u> |
| Wirtschaftsjahr 1987/88 | 2.177 |

Die Monate Mai und Juni im Wirtschaftsjahr 1987/88 sind noch teilweise Prognosewerte.

Zu Frage 6:

Für die Festsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages per 1.3.1988 wurde eine Anlieferung von 2,22 Mio t zugrundegelegt.

Zu Frage 7:

Das Soll-Stützungserfordernis wird gemäß Marktordnungsgesetz nicht monatlich, sondern für ein Wirtschaftsjahr berechnet. Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 beträgt die Soll-Stützungssumme für die gemeinsame Finanzierung S 3;758,072.000, für das Wirtschaftsjahr 1987/88 S 2;940,517.000.

Die Reduktion der Soll-Beträge ist auf den starken Anlieferungsrückgang infolge der freiwilligen Lieferrücknahme zurückzuführen.

Zu Frage 8:

Den Behauptungen in Ihrer Anfrage steht die Tatsache gegenüber, daß das Stützungserfordernis auf Grund des starken Anlieferungsrückganges von S 3;758,072.000 im Wirtschaftsjahr 1986/87 auf S 2;940.517.000 im Wirtschaftsjahr 1987/88 abgesenkt werden konnte.

Ich möchte schließlich darauf hinweisen, daß ohne Durchführung der Milchlieferverzichtsaktion die Überschußverwertungskosten für das Jahr 1987/88 wesentlich höher, und zwar mit einem Betrag von etwa 4 Milliarden Schilling, anzusetzen gewesen wären.

- 5 -

Zu Frage 9:**Einnahmen aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag:**

| | Wirtschaftsjahr 1986/87 | Wirtschaftsjahr 1987/88 |
|------------|-------------------------|-------------------------|
| | in Mio. Schilling | |
| Juli | 87 | Juli 108 |
| August | 83 | August 103 |
| September | 81 | September 96 |
| Oktober | 90 | Oktober 100 |
| November | 79 | November 89 |
| Dezember | 82 | Dezember 90 |
| Jänner | 85 | Jänner 74 |
| Februar | 78 | Februar 70 |
| März | 87 | März 31 |
| April | 95 | April 31 |
| Mai | 104 | Mai 36 |
| Juni | <u>97</u> | Juni <u>34</u> |
| WJ 1986/87 | 1.047 | WJ 1987/88 862 |

In Summe ergibt sich im Wirtschaftsjahr 1987/88 eine sehr deutliche Verminde-
rung der von den Lieferanten zu zahlenden Beiträge gegenüber 1986/87.

Zu Frage 10:

- Die Absatzförderungsbeiträge wurden exakt gemäß Marktordnungsgesetz festgesetzt. Jene Landwirte, die sich an der Milchlieferverzichtsaktion beteiligen, bekommen die im Gesetz festgelegte Prämie.
- Eine rückwirkende Reduzierung des allgemeinen Absatzförderungsbei-
trages ist im Marktordnungsgesetz nicht vorgesehen und aufgrund der
richtigen Bemessung auch nicht erforderlich.

Der Bundesminister:

